

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Bönebüttel

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön** für das Gebiet "westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen"

- **Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung IV 52 Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2023 abschließend beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön für das Gebiet "westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen" mit Bescheid vom 03.11.2023, Az.: IV 524-512.111-57.008 (34.Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist von einer Woche nach Erscheinen dieser Bekanntmachung wirksam. Alle Interessierten können die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Neumünster, Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung, Brachenfelder Straße 1 - 3 (Erdgeschoss) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Ergänzend werden diese Dokumente im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/flaechennutzungsplan](http://www.gemeinde-boenebuettel.de/planen-bauen/flaechennutzungsplan) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

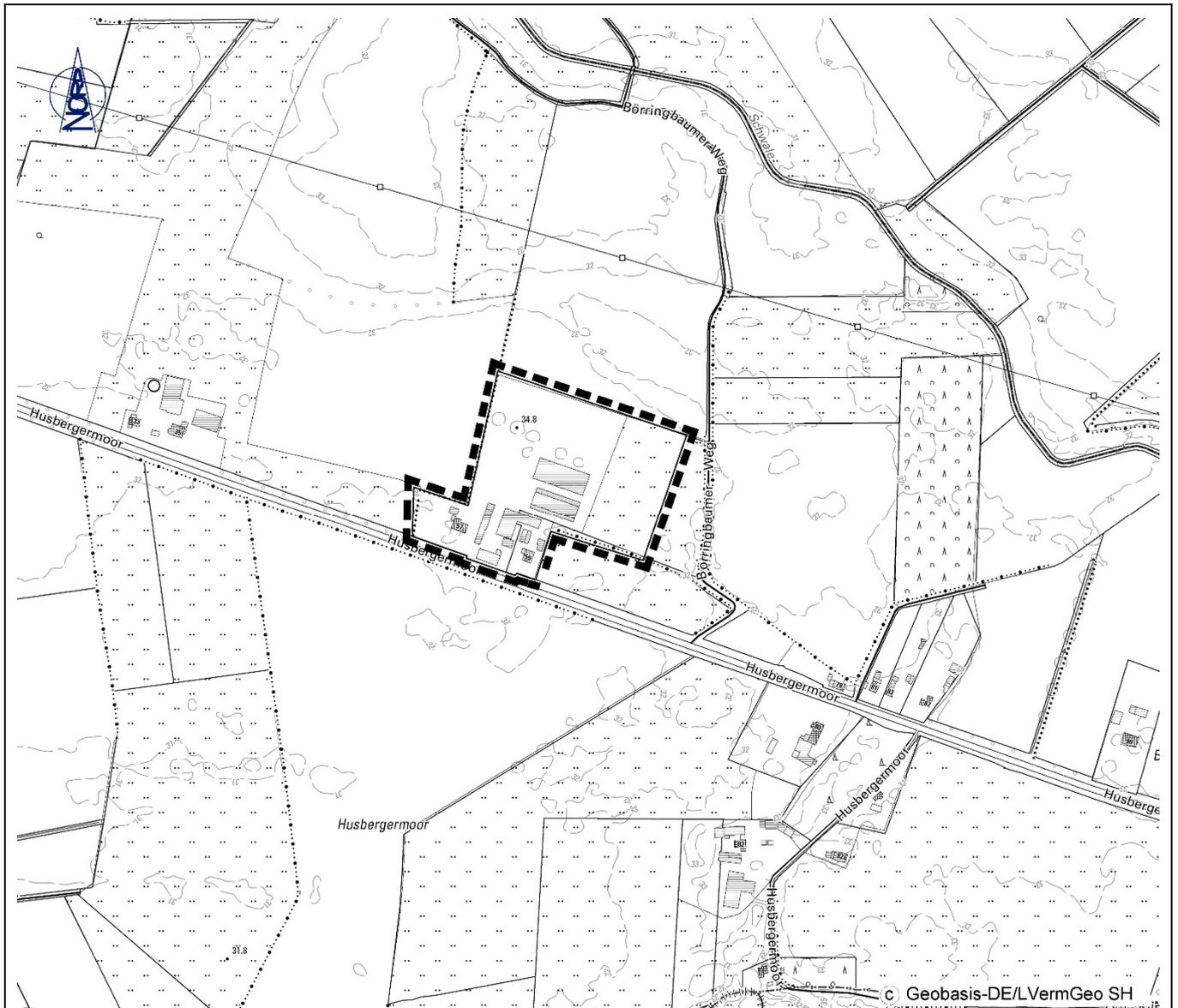
Diese Bekanntmachung wird zeitgleich mit dem Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Internet unter der Internetadresse [www.gemeinde-boenebuettel.de](http://www.gemeinde-boenebuettel.de) bereitgestellt und kann dort über die Schaltfläche „Veröffentlichungen“ aufgerufen werden.

Bönebüttel, den 04.12.2023

Der Bürgermeister  
Gez. Jan Stölten

Anlage: Übersichtsplan o. M.

**Übersichtsplan:** Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel Kreis Plön (mit schwarzer Balkenlinie umrandet), verkleinert o. M.



Neumünster, den 04.12.2023

Im Auftrag  
gez. Karstens